

# Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

---

## **Notifikation**

(Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren; VwVG)

*Vera Stephanie Kolb*, geb. 7. November 1963, deutsche Staatsangehörige, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort.

Auf die Beschwerde vom 16. Juli 1991 hin hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 3. Februar 1993 entschieden:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Verfahrenskosten im Betrag von 400 Franken (Spruch- und Schreibgebühren) werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3. März 1993

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Beschwerdedienst

## **Tarifgenehmigung in der Privatversicherung**

(Art. 46 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 23. Juni 1978; SR 961.01)

Das Bundesamt für Privatversicherungswesen hat die nachstehenden Tarifgenehmigungen, welche laufende Versicherungsverträge berührt, ausgesprochen:

### *Verfügung vom 16. Februar 1993*

Tarifvorlage der Berner Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft, Bern, in der Haftpflichtversicherung von land- und alpwirtschaftlichen Betrieben.

### *Verfügung vom 24. Februar 1993*

Tarifvorlage der Patria, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit, Basel, in der Krankenversicherung.

### *Verfügung vom 26. Februar 1993*

Tarifvorlage der «Zürich» Versicherungs-Gesellschaft, Zürich, in der Wasserschadenversicherung.

### *Verfügung vom 26. Februar 1993*

Tarifvorlage der Freiburger Allgemeine Versicherung AG, Freiburg, in der Krankenversicherung.

### *Rechtsmittelbelehrung*

Diese Mitteilung gilt für die Versicherten als Eröffnung der Verfügung. Versicherte, die nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt sind, können Tarifgenehmigungen durch Beschwerde an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Während dieser Zeit kann die Tarifverfügung auf dem Bundesamt für Privatversicherungswesen, Gutenbergstrasse 50, 3003 Bern, eingesehen werden.

16. März 1993

Bundesamt für Privatversicherungswesen

## Notifikation

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht; VStrR)

*Wogensen Christiansen*, geb. 19. März 1931, dänischer Staatsangehöriger, Chauffeur, wohnhaft gewesen in DK-6500 Vojens, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes:

- a. Die Zollkreisdirektion Basel verurteilte Sie am 9. Dezember 1992 aufgrund des am 6. Mai 1992 aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung und Bannbruchs in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 16, 75, 76 Ziffer 1, 85 und 87 des Zollgesetzes zu einer Busse von 400 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 70 Franken;
- b. das Bundesamt für Veterinärwesen am 23. November 1992 in Anwendung der Artikel 47 Absatz 2 und 52 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit Artikel 86 der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten sowie der Artikel 2, 8 und 95 VStrR zu einer Busse von 150 Franken, unter Auferlegung der Verfahrenskosten von 70 Franken.

Diese Strafbescheide werden Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid der Zollkreisdirektion Basel kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, gegen den Strafbescheid des Bundesamtes für Veterinärwesen innert der gleichen Frist beim Bundesamt für Veterinärwesen, Schwarzenburgstrasse 161, 3097 Liebfeld, Einsprache erhoben werden. Die Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist werden die Strafbescheide rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 690 Franken innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der Strafbescheide an die Zollkreisdirektion Basel, Postkonto 40-531-1, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

16. März 1993

Eidgenössische Oberzolldirektion

## **Notifikation**

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht; VStrR).

*Firma NEA Trans IME, Veranseroustreet 34, GR-Athen*

Die Zollkreisdirektion Basel verurteilte Sie am 3. Februar 1993 aufgrund des am 27. November 1992 aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung und Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 16 und 87 des Zollgesetzes, der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer sowie der Artikel 6 und 7 VStrR zu einer Busse von 530 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 80 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides wird der geschuldete Gesamtbetrag von 610 Franken mit der geleisteten Hinterlage verrechnet. Der verbleibende Restbetrag wird dem Berechtigten zurückbezahlt.

16. März 1993

Eidgenössische Oberzolldirektion

## **Notifikation**

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht; VStrR)

*America Galleries*, 500 Bust Street, San Francisco, CA 94108, USA

Die Zollkreisdirektion Basel verurteilte Sie am 10. Februar 1993 aufgrund des am 2. Dezember 1992 aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Gefährdung der Warenumsatzsteuer in Anwendung des Artikels 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer und der Artikel 6 und 7 VStrR zu einer Busse von 680 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 90 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides wird der geschuldete Gesamtbetrag von 770 Franken mit der geleisteten Hinterlage verrechnet. Der verbleibende Restbetrag wird dem Berechtigten zurückbezahlt.

16. März 1993

Eidgenössische Oberzolldirektion

---

## Gesuche um Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen

---

### Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit (Art. 10 ArG)

- Greiter AG, 9450 Altstätten  
Konfektion von kosmetischen Produkten  
bis 15 F  
22. Februar 1993 bis 23. April 1994 (Aenderung)
- Profilpress AG, 5630 Muri  
Produktion  
bis 12 M  
1. März 1993 bis 5. März 1994
- Bachofen + Meier AG, 8180 Bülach  
Fräserei und Dreherei (CNC - Bearbeitungsmaschinen)  
bis 42 M  
29. März 1993 bis 2. April 1994  
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Weber Protection AG, 6020 Emmenbrücke  
Montageabteilung  
bis 20 F  
1. März 1993 bis 5. März 1994
- J. Carl Fridlin Gewürze AG, 6300 Zug  
Gewürzmühle (Abfüllerei)  
2 M, 8 F  
1. März 1993 bis auf weiteres (Aenderung)

### Zweischichtige Tagesarbeit (Art. 23 ArG)

- Braendlin AG, Spinnerei, 8645 Jona  
Vorwerk, Spulerei  
6 M, 18 F  
5. April 1993 bis 6. April 1996 (Erneuerung)
- Gebrüder Sulzer Aktiengesellschaft, 4528 Zuchwil  
Ganzer Betrieb  
bis 700 M, bis 60 F  
4. Januar 1993 bis auf weiteres (Aenderung)  
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Simplex AG Bern, 3052 Zollikofen  
Endlos-Rotationsdruck (Formulardruck) in Münchenbuchsee  
20 M  
8. März 1993 bis 9. März 1996
- Ero-Frikart AG, 4601 Olten  
Baustahl-Biegerei  
16 M  
15. März 1993 bis 19. März 1994
- Spinnerei und Weberei Dietfurt AG, 9606 Bütschwil  
Weberei  
120 M, 120 F, 10 J  
29. März 1993 bis auf weiteres (Aenderung)

- Kopp AG, 9400 Rorschacherberg  
verschiedene Betriebsteile  
bis 30 M oder bis 30 F  
1. März 1993 bis auf weiteres (Erneuerung)
- ALUWAG Gebr. Wagner AG, 9246 Niederbüren  
Giesserei, Stanzerei und Bearbeitung  
bis 100 M, bis 70 F  
15. Februar 1993 bis 14. Januar 1995 (Änderung und  
Erneuerung)

#### Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit (Art. 17 oder 24 ArG)

- Calanda Haldengut Getränke AG, 7007 Chur 7  
Lagerkeller und Filtration  
6 M  
12. April 1993 bis 13. April 1996 (Erneuerung)
- Spinnerei und Weberei Dietfurt AG, 9606 Bütschwil  
Weberei  
45 M  
28. März 1993 bis auf weiteres (Änderung)
- Confiserie Sprüngli AG, 8953 Dietikon  
Konditorei  
1 F  
31. Januar 1993 bis 12. August 1995 (Änderung)  
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Kopp AG, 9400 Rorschacherberg  
Färberei und Appretur  
5 M  
1. März 1993 bis 15. Oktober 1994 (Änderung)  
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- ALUWAG Gebr. Wagner AG, 9246 Niederbüren  
Giesserei  
15 M  
14. Februar 1993 bis 14. Januar 1995 (Änderung und  
Erneuerung)  
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Meyer Sintermetall AG, 2557 Studen  
Sinteröfen und Spaltanlagen  
3 M  
22. März 1993 bis 23. März 1996 (Erneuerung)
- Galactina AG, 3123 Belp  
Walzenraum und Sudhaus  
12 M  
19. April 1993 bis auf weiteres (Änderung und  
Erneuerung)

#### Sonntagsarbeit (Art. 19 ArG)

- ALUWAG Gebr. Wagner AG, 9246 Niederbüren  
Giesserei  
1 M  
14. Februar 1993 bis 19. Februar 1994

- Meyer Sintermetall AG, 2557 Studen  
Sinteröfen und Spaltanlagen  
1 M  
21. März 1993 bis 23. März 1996 (Erneuerung)

#### Ununterbrochener Betrieb (Art. 25 ArG)

- Spinnerei Kunz AG, 8783 Linthal  
Ringspinnerei und Kreuzspulerei  
9 M  
10. Januar 1993 bis 13. Mai 1995 (Erneuerung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

#### Rechtsmittel

Wer durch die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung in seinen Rechten oder Pflichten berührt ist und wer berechtigt ist, dagegen Beschwerde zu führen, kann innert zehn Tagen seit Publikation des Gesuches beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 29 45/29 50) Einsicht in die Gesuchsunterlagen nehmen.

#### Erteilte Arbeitszeitbewilligungen

#### Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 10 Abs. 2 ArG)

- Amacher AG, 4123 Allschwil  
Werkzeugbau und Spritzerei  
7 M  
1. März 1993 bis 3. Juli 1993
- Kentaur AG, 3432 Lützelflüh  
Paketwarenabteilung  
2 M, 20 F  
18. Januar 1993 bis 22. Januar 1994
- GGS Gesellschaft für gemeinnützige Sammlungswerbung,  
6025 Neudorf  
Laserdruck und Verpackung  
bis 2 M, bis 21 F  
4. Januar 1993 bis 8. Januar 1994
- Henry Berchtold AG, 8483 Kollbrunn  
Gummidruckzylinderabteilung  
4 M  
12. April 1993 bis 13. April 1996 (Erneuerung)

- Oco AG Kunststofftechnik, 8603 Schwerzenbach  
Kunststoff-Presserei in Volketswil ZH  
3 M  
19. April 1993 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Huber & Co. AG, Bandfabrik, 5727 Oberkulm  
Weberei und Spritzerei  
1 M, 4 F  
15. März 1993 bis 16. März 1996 (Erneuerung)
- Afag, AG für automatische Fertigungstechnik beim SBB  
Bahnhof, 5737 Menziken  
Teilefertigung  
bis 2 M, 1 F  
18. Januar 1993 bis 3. April 1993
- Afag, AG für automatische Fertigungstechnik beim SBB  
Bahnhof, 5737 Menziken  
Teilefertigung  
bis 2 M, 1 F  
5. April 1993 bis 9. April 1994 (Erneuerung)
- Adiprint AG, 5300 Turgi  
Leiterplatten-Herstellung in Untersiggenthal  
1 M  
10. Januar 1993 bis 13. Januar 1996 (Erneuerung)
- Gips-Union AG, 5113 Holderbank  
Sandaufbereitung und Mischerei  
bis 8 M  
11. Januar 1993 bis 13. Januar 1996 (Änderung und  
Erneuerung)

#### Zweischichtige Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 23 Abs. 1 ArG)

- Elektro-Feindraht AG, 6182 Escholzmatt  
Spulerei  
2 M, 2 F  
15. März 1993 bis 16. März 1996 (Erneuerung)
- Walke-Packstoff AG, 9100 Herisau  
verschiedene Betriebsteile  
28 M, 8 F  
18. Januar 1993 bis auf weiteres (Änderung)  
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Vögele Beschichtungstechnik AG, 5312 Döttingen  
Pulverbeschichtungswerk  
bis 10 M, bis 4 F  
8. März 1993 bis 9. März 1996 (Erneuerung)
- Unisto AG, 9326 Horn  
Druckerei  
6 M, 6 F  
24. Mai 1993 bis auf weiteres (Erneuerung)

- Permapack AG, 9400 Rorschach  
Folienproduktion und Druckerei  
12 M oder 12 F  
1. Januar 1993 bis 1. Januar 1994 (Aenderung)
- CIBA-GEIGY AG, 4002 Basel  
Energieverteilung Klybeck  
bis 10 M  
3. Januar 1993 bis auf weiteres (Aenderung)
- Alcan Rorschach AG, 9400 Rorschach  
Folienlackiererei und -druckerei inkl. Nebenprozesse  
(Goldach)  
bis 240 M oder bis 40 F, 5 J  
5. August 1992 bis auf weiteres (Aenderung und  
Erneuerung)
- Alcan Rorschach AG, 9400 Rorschach  
Ausrüsterei und Stanzerei (Rorschach)  
bis 20 M oder bis 20 F  
5. August 1992 bis auf weiteres (Aenderung und  
Erneuerung)
- Lista Kunststofftechnik AG, 8580 Dozwil  
verschiedene Betriebsteile  
bis 25 M, bis 25 F  
4. Januar 1993 bis auf weiteres (Aenderung)
- Porzellanfabrik Langenthal AG, 4900 Langenthal  
Geschirrfabrikation, Dreherei und Giesserei  
28 M, 20 F  
4. Januar 1993 bis auf weiteres (Aenderung)
- Baumer AG, 8500 Frauenfeld  
Ausrüsterei + Rollendruck  
20 M, 8 F  
15. Februar 1993 bis auf weiteres (Aenderung)

#### Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 17 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 ArG)

- Permapack AG, 9400 Rorschach  
Folienproduktion und Druckerei  
6 M  
1. Januar 1993 bis 1. Januar 1994 (Aenderung)
- Adiprint AG, 5300 Turgi  
Leiterplatten-Herstellung in Untersiggenthal  
1 M  
10. Januar 1993 bis 13. Januar 1996 (Erneuerung)
- Gips-Union AG, 5113 Holderbank  
Sandaufbereitung + Mischerei  
bis 3 M  
10. Januar 1993 bis 13. Januar 1996 (Erneuerung)

- CIBA-GEIGY AG, 4002 Basel  
Energieverteilung Klybeck  
bis 12 M  
3. Januar 1993 bis auf weiteres (Aenderung)
- Kambly SA, 3555 Trubschachen  
Backstrassen (gefüllte Produkte und Hilfsprozesse)  
bis 50 M  
17. Januar 1993 bis 22. Januar 1994 (Aenderung)
- Alcan Rorschach AG, 9400 Rorschach  
Folienlackiererei und -druckerei inkl. Nebenprozesse  
bis 60 M  
4. Oktober 1992 bis 7. Oktober 1995 (Aenderung und  
Erneuerung)
- Lista Kunststofftechnik AG, 8580 Dozwil  
Thermoplastspritzgiesserei  
bis 10 M  
4. Januar 1993 bis 6. Januar 1996 (Aenderung und  
Erneuerung)  
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Porzellanfabrik Langenthal AG, 4900 Langenthal  
Geschirrfabrikation (Formgebung)  
bis 3 M  
3. Januar 1993 bis auf weiteres (Aenderung)
- Baumer AG, 8500 Frauenfeld  
Ausrüsterei + Rollendruck  
21 M  
15. Februar 1993 bis auf weiteres (Erneuerung)

#### Sonntagsarbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 19 Abs. 2 ArG)

- Adiprint AG, 5300 Turgi  
Leiterplatten-Herstellung in Untersiggenthal  
1 M  
10. Januar 1993 bis 13. Januar 1996 (Erneuerung)

#### Ununterbrochener Betrieb

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 25 Abs. 1 ArG)

- Nyffeler, Corti AG, 3422 Kirchberg  
Veredelung, Druckerei und Ausrüsterei inkl. Nebenprozesse  
bis 120 M  
7. Februar 1993 bis 10. Februar 1996 (Erneuerung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

## Rechtsmittel

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 55 Absatz 2 ArG und Artikel 44 ff. VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurteggasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 29 45/29 50) Einsicht in die Bewilligungen und deren Begründung nehmen.

16. März 1993

Bundesamt für Industrie,  
Gewerbe und Arbeit

Abteilung Arbeitnehmerschutz  
und Arbeitsrecht

## Notifikation

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht; VStrR)

*Ergun Irfan*, geb. 15. Mai 1968 in Biga, türkischer Staatsangehöriger, wohnhaft gewesen in Abdi Ipekci, Erkek Ogrenci Yurdu, Istanbul, zurzeit unbekanntem Aufenthalts;

*Ikiz Ahmet*, geb. 10. April 1959 in Malatya, türkischer Staatsangehöriger, wohnhaft gewesen in Basevil Caddesi 44/5, Istanbul, zurzeit unbekanntem Aufenthalts;

*Bilgin Onder*, geb. 14. Oktober 1943 in Muratli, türkischer Staatsangehöriger, wohnhaft gewesen in Mliradiye Köyü, Tekirda 6, Istanbul, zurzeit unbekanntem Aufenthalts;

Das Bundesamt für Landwirtschaft in Bern verurteilte jeden von Ihnen am 22. Oktober 1992 aufgrund der am 19. Juni 1992 aufgenommenen Schlussprotokolle der schweizerischen Zollverwaltung wegen Hinterziehung von Abgaben in Anwendung von Artikel 1 und 7 der Verordnung vom 23. April 1975 über Preiszuschläge auf eingeführtem Käse zu einer Busse von 150 Franken, unter Auferlegung von Verfahrenskosten von 100 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei dem Bundesamt für Landwirtschaft, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Jeder von Ihnen wird hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 250 Franken innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, Postcheckkonto 30-4863-1, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

*Keles Bayram Ali*, geb. 6. Mai 1967, türkischer Staatsangehöriger, wohnhaft gewesen in Röttelnblick 26, D-7850 Lörrach, zurzeit unbekanntem Aufenthalts;

Das Bundesamt für Landwirtschaft in Bern verurteilte Sie am 26. Januar 1993 aufgrund des am 28. August 1990 aufgenommenen Schlussprotokolls der schweizerischen Zollverwaltung wegen Hinterziehung von Abgaben in Anwendung von Artikel 1 und 7 der Verordnung vom 23. April 1975 über Preiszuschläge auf eingeführtem Käse zu einer Busse von 600 Franken, unter Auferlegung von Verfahrenskosten von 100 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei dem Bundesamt für Landwirtschaft, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die

zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 250 Franken innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, Postcheckkonto 30-4863-1, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

16. März 1993

Bundesamt für Landwirtschaft  
Rechtsdienst

Verfügungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdeparte-  
mentes

- Gemeinde Medel GR, Alpverbesserung Pazzola,  
Grundsatzverfügung,  
Projekt-Nr. GR3889

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 68 der Bodenverbesserungs-Verordnung (SR 913.1), 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021), 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und 14 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (SR 704) in-  
nert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Bundesrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Eidgenössischen Meliorationsamt, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 26 55) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

Verfügungen des Eidgenössischen Meliorationsamtes

- Gemeinde Fahrwangen AG, Teilregulierung Rüteren,  
Projekt-Nr. AG2834
- Gemeinde Ballmoos BE, Gesamtmelioration B-I-S-Z,  
13. Etappe,  
Projekt-Nr. 2705-13
- Gemeinde Grafenried BE, Drainagerekonstruktion Breitenmoos,  
Projekt-Nr. BE7587
- Gemeinde Läuelfingen BL, Stallsanierung Walten,  
Projekt-Nr. BL819
- Gemeinde Splügen GR, Gebäuderationalisierung Bim Türli,  
Projekt-Nr. GR3876
- Gemeinde Entlebuch LU, Gebäuderationalisierung Bleiki,  
Projekt-Nr. LU3760
- Gemeinde Flüfli LU, Gebäuderationalisierung Hirsegg,  
Projekt-Nr. LU3765

- Gemeinde Entlebuch LU, Gebäuderationalisierung Kochgut,  
Projekt-Nr. LU3768
- Gemeinde Marbach LU, Gebäuderationalisierung Sieberslehn,  
Projekt-Nr. LU3770
- Gemeinde Schwarzenberg LU, Gebäuderationalisierung Wasser-  
moos,  
Projekt-Nr. LU3772
- Gemeinde Niederwald VS, Flurweg Raift,  
Projekt-Nr. VS3775

### Rechtsmittel

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 68 der Bodenverbesserungs-Verordnung (SR 913.1), 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021), 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und 14 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Eidgenössischen Meliorationsamt, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 26 55) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

16. März 1993

Eidgenössisches  
Meliorationsamt

# **Zuteilung von Nachtflugkontingenten an Unternehmen des Nichtlinienverkehrs mit grossen Flugzeugen, Sommer 1993**

vom 23. Februar 1993

---

*Das Bundesamt für Zivilluftfahrt,*

gestützt auf das Gesuch vom 10. Dezember 1992,  
gestützt auf Artikel 95 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 der Verordnung vom 14. November 1973 über die Luftfahrt (LFV, SR 748.01),  
gestützt auf die Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland vom 22. November 1984 (AS 1984 1346),  
unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens bei den Flughäfen und den betroffenen Schutzverbänden,

*verfügt:*

*Die TEA Basel AG* ist berechtigt, in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober 1993 die folgende Anzahl Nachtflugbewegungen durchzuführen:

*Zürich*

Keine Bewegungen für geplante An- und Abflüge zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit.

50 Bewegungen als Reserve für nachzuweisende Verspätungen (zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit) aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder ad-hoc-Flüge verwendet werden.

*Genf*

Keine Bewegungen für geplante Anflüge zwischen 22.01 und 24 Uhr Ortszeit und Abflüge zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit.

Keine Bewegungen als Reserve für nachzuweisende Verspätungen (für Anflüge zwischen 22.01 und 24 Uhr Ortszeit und Abflüge zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit) aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder ad-hoc-Flüge verwendet werden.

Die zugewiesenen Bewegungen dürfen ausschliesslich mit Luftfahrzeugen ausgeführt werden, die dem Kapitel 3 des Anhanges 16 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO Anhang 16 Kapitel 3) entsprechen.

Für den Anflug ist der Zeitpunkt massgebend, in dem das Flugzeug auf der Piste aufsetzt, für den Abflug der Zeitpunkt, in dem es von der Piste abhebt.

Über die durchgeführten Nachtflugbewegungen ist uns monatlich (bis zum 15. des folgenden Monats) Meldung zu erstatten. Die Benützung von Bewegungen des Reservekontingentes muss darin begründet werden.

### *Begründung*

Die TEA beantragt für Zürich 60 Reservebewegungen zur Abdeckung von Verspätungen derjenigen Flüge, die zwar für die Zeit vor 22 Uhr geplant sind, jedoch aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in die Zeit nach 22 Uhr fallen können.

Die Direktion des Flughafens Zürich lehnt, unter anderem unter Hinweis auf ein hängiges Beschwerdeverfahren, die Zuteilung eines Reservekontingentes an die TEA ab. Auch der «Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich» (SBFZ) spricht sich gegen die vom BAZL vorgeschlagene Anzahl von Bewegungen aus. Die Zuteilung an die TEA wird aus diesem Grund gegenüber dem vorgesehenen Kontingent stark gekürzt.

Der von der Flughafendirektion Zürich vorgebrachte Vorwurf, dass das BAZL beabsichtige, die Anzahl des Kontingentes zu erhöhen, obwohl die im Vorjahr zuteilten Bewegungen nicht vollständig ausgeschöpft wurden, ist ungerechtfertigt. Eine in Selbstverantwortung verwaltete, genügende Anzahl an Reservebewegungen ist insofern erforderlich, als sie den schweizerischen Fluggesellschaften die Möglichkeit gibt, auf unvorhergesehene und nicht beeinflussbare Verspätungen zu reagieren. Eine zu knappe Planung kann vor allem bei der Abfertigung und der Flugvorbereitung zu Stresslagen führen, welche die Sicherheit ernsthaft beeinträchtigen können. Die Koordinationspflicht für Charterflüge in Zürich und im Ausland stellt ein zusätzliches Erschwernis für die Flugplangestaltung dar.

Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass Flugbewegungen des Nichtlinienverkehrs in Zürich bis 23 Uhr gesetzlich zulässig sind. Mehrere Entscheide der Beschwerdeinstanzen haben bestätigt, dass die Zahl der Bewegungen im übrigen nur eines der Kriterien ist, die bei der Zuteilung der Kontingente zu beachten sind. Angesichts der Verschlechterung der Verhältnisse im europäischen Luftraum generell und insbesondere in den Kontrollbezirken (UTA) von Belgrad und den ehemaligen Ostblockstaaten ist eine Erhöhung der Reservebewegungen unumgänglich und verstösst nicht gegen die in Artikel 95 LFV vorgeschriebene «grösste Zurückhaltung».

Der SBFZ argumentiert, dass «die geringe Zahl der zu befördernden Personen, der wirtschaftliche Nutzen und die produzierten Emissionen in keinem Verhältnis zu den, einem grossen Teil der Bevölkerung zugemuteten Störungen stünden». Damit wirft er eine Grundsatzfrage nach der Berechtigung von Charterflügen auf, die nicht im Rahmen eines Verfahrens über Nachtflugbewilligungen zu beantworten ist. Immerhin sei aber doch festgehalten, dass auf den schweizerischen Flughäfen im Jahre 1992 rund 3 Millionen Passagiere im Charterverkehr befördert wurden.

Im Licht der obigen Erwägungen entspricht die bewilligte Anzahl von Nachtflugbewegungen dem im Artikel 95 LFV statuierten Grundsatz, wonach bei der Bewilligung von Flugbewegungen zwischen 22 und 6 Uhr grösste Zurückhaltung zu üben sei.

*Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Artikel 91 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 mit Haft oder mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.*

#### *Rechtsmittelbelehrung*

Wer nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt ist, kann diese Verfügung durch Beschwerde an das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit der persönlichen Eröffnung dieser Verfügung, andernfalls seit deren Publikation im Bundesblatt einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten.

23. Februar 1993

Bundesamt für Zivilluftfahrt  
Der Direktor: Auer

# **Zuteilung von Nachtflugkontingenten an Unternehmen des Nichtlinienverkehrs mit grossen Flugzeugen, Sommer 1993**

vom 23. Februar 1993

---

*Das Bundesamt für Zivilluftfahrt,*

gestützt auf das Gesuch vom 30. Dezember 1992,

gestützt auf Artikel 95 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 der Verordnung vom 14. November 1973 über die Luftfahrt (LFV, SR 748.01),

gestützt auf die Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland vom 22. November 1984 (AS 1984 1346),

unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens bei den Flughäfen und den betroffenen Schutzverbänden,

verfügt:

*Die Crossair, AG für europäischen Regionalluftverkehr,* ist berechtigt, in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober 1993 die folgende Anzahl Nachtflugbewegungen durchzuführen:

*Zürich*

Keine Bewegungen für geplante An- und Abflüge zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit.

12 Bewegungen als Reserve für nachzuweisende Verspätungen (zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit) aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder ad-hoc-Flüge verwendet werden.

*Genf*

Keine Bewegungen für geplante Anflüge zwischen 22.01 und 24 Uhr Ortszeit und Abflüge zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit.

5 Bewegungen als Reserve für nachzuweisende Verspätungen (für Anflüge zwischen 22.01 und 24 Uhr Ortszeit und Abflüge zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit) aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder ad-hoc-Flüge verwendet werden.

Die zugewiesenen Bewegungen dürfen ausschliesslich mit Luftfahrzeugen ausgeführt werden, die dem Kapitel 3 des Anhanges 16 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO Anhang 16 Kapitel 3) entsprechen.

Für den Anflug ist der Zeitpunkt massgebend, in dem das Flugzeug auf der Piste aufsetzt, für den Abflug der Zeitpunkt, in dem es von der Piste abhebt.

Über die durchgeführten Nachtflugbewegungen ist uns monatlich (bis zum 15. des folgenden Monats) Meldung zu erstatten. Die Benützung von Bewegungen des Reservkontingentes muss darin begründet werden.

### *Begründung*

Die Crossair beantragt für Zürich 40 und für Genf 5 Reservebewegungen zur Abdeckung von Verspätungen derjenigen Flüge, die zwar für die Zeit vor 22 Uhr geplant sind, jedoch aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in die Zeit nach 22 Uhr fallen können. Das Unternehmen begründet die gegenüber den Vorjahren massiv höheren Zahlen mit seiner vermehrten Tätigkeit auf dem Chartergebiet. Das Gesuch bezieht sich in erster Linie auf Kettencharterflüge, die mehrheitlich mit dem sehr leisen BAe 146-200/300 durchgeführt werden.

Die Flughafendirektion Zürich als auch der «Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich» (SBFZ) sprechen sich gegen die vom BAZL vorgeschlagene Anzahl von Bewegungen aus. Die Zuteilung an die Crossair wird aus diesem Grund gegenüber dem vorgeschlagenen Kontingent stark gekürzt.

Die Flughafendirektion Genf hat keine Einwände erhoben, dagegen ist die «Association des riverains de l'Aéroport de Genève» (ARAG) in verschiedenen Punkten mit der vorgesehenen Zuteilung nicht einverstanden.

Der von der Flughafendirektion Zürich vorgebrachte Vorwurf, dass das BAZL beabsichtige, die Anzahl des Kontingentes zu erhöhen, obwohl die im Vorjahr zuteilten Bewegungen nicht vollständig ausgeschöpft wurden, ist ungerechtfertigt. Eine in Selbstverantwortung verwaltete, genügende Anzahl an Reservebewegungen ist insofern erforderlich, als sie den schweizerischen Fluggesellschaften die Möglichkeit gibt, auf unvorhergesehene und nicht beeinflussbare Verspätungen zu reagieren. Eine zu knappe Planung kann vor allem bei der Abfertigung und der Flugvorbereitung zu Stresslagen führen, welche die Sicherheit ernsthaft beeinträchtigen können. Die Koordinationspflicht für Charterflüge in Zürich und im Ausland stellt ein zusätzliches Erschwernis für die Flugplangestaltung dar.

Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass Flugbewegungen des Nichtlinienverkehrs in Zürich bis 23 Uhr gesetzlich zulässig sind. Mehrere Entscheide der Beschwerdeinstanzen haben bestätigt, dass die Zahl der Bewegungen im übrigen nur eines der Kriterien ist, die bei der Zuteilung der Kontingente zu beachten sind. Angesichts der Verschlechterung der Verhältnisse im europäischen Luftraum generell und insbesondere in den Kontrollbezirken (UTA) von Belgrad und den ehemaligen Ostblockstaaten ist eine Erhöhung der Reservebewegungen unumgänglich und verstösst nicht gegen die in Artikel 95 LFV vorgeschriebene «grösste Zurückhaltung».

Der SBFZ argumentiert, dass «die geringe Zahl der zu befördernden Personen, der wirtschaftliche Nutzen und die produzierten Emissionen in keinem Verhältnis zu den, einem grossen Teil der Bevölkerung zugemuteten Störungen stünden». Damit wirft er eine Grundsatzfrage nach der Berechtigung von Charterflü-

gen auf, die nicht im Rahmen eines Verfahrens über Nachtflugbewilligungen zu beantworten ist. Immerhin sei aber doch festgehalten, dass auf den schweizerischen Flughäfen im Jahre 1992 rund 3 Millionen Passagiere im Charterverkehr befördert wurden.

Im Licht der obigen Erwägungen entspricht die bewilligte Anzahl von Nachtflugbewegungen dem im Artikel 95 LFV statuierten Grundsatz, wonach bei der Bewilligung von Flugbewegungen zwischen 22 und 6 Uhr grösste Zurückhaltung zu üben sei.

*Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Artikel 91 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 mit Haft oder mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.*

#### *Rechtsmittelbelehrung*

Wer nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt ist, kann diese Verfügung durch Beschwerde an das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit der persönlichen Eröffnung dieser Verfügung, andernfalls seit deren Publikation im Bundesblatt einzureichen und hat die Beghären und deren Begründung zu enthalten.

23. Februar 1993

Bundesamt für Zivilluftfahrt  
Der Direktor: Auer

# **Zuteilung von Nachtflugkontingenten an Unternehmen des Nichtlinienverkehrs mit grossen Flugzeugen, Sommer 1993**

vom 23. Februar 1993

---

*Das Bundesamt für Zivilluftfahrt,*

gestützt auf das Gesuch vom 5. Januar 1993,

gestützt auf Artikel 95 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 der Verordnung vom 14. November 1973 über die Luftfahrt (LFV, SR 748.01),

gestützt auf die Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland vom 22. November 1984 (AS 1984 1346),

unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens bei den Flughäfen und den betroffenen Schutzverbänden,

*verfügt:*

*Die Swissair* ist berechtigt, in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober 1993 die folgende Anzahl Nachtflugbewegungen durchzuführen:

## *Zürich*

Keine Bewegungen für geplante An- und Abflüge zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit.

5 Bewegungen als Reserve für nachzuweisende Verspätungen (zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit) aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder ad-hoc-Flüge verwendet werden.

## *Genf*

Keine Bewegungen für geplante Anflüge zwischen 22.01 und 24 Uhr Ortszeit und Abflüge zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit.

2 Bewegungen als Reserve für nachzuweisende Verspätungen (für Anflüge zwischen 22.01 und 24 Uhr Ortszeit und Abflüge zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit) aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder ad-hoc-Flüge verwendet werden.

Die zugewiesenen Bewegungen dürfen ausschliesslich mit Luftfahrzeugen ausgeführt werden, die dem Kapitel 3 des Anhanges 16 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO Anhang 16 Kapitel 3) entsprechen.

Für den Anflug ist der Zeitpunkt massgebend, in dem das Flugzeug auf der Piste aufsetzt, für den Abflug der Zeitpunkt, in dem es von der Piste abhebt.

Über die durchgeführten Nachtflugbewegungen ist uns monatlich (bis zum 15. des folgenden Monats) Meldung zu erstatten. Die Benützung von Bewegungen des Reservkontingentes muss darin begründet werden.

### *Begründung*

Die Swissair beantragt für Zürich sechs und für Genf vier Reservebewegungen zur Abdeckung von Verspätungen derjenigen Flüge, die zwar für die Zeit vor 22 Uhr geplant sind, jedoch aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in die Zeit nach 22 Uhr fallen können. Das BAZL hat diese Zahlen leicht gekürzt. Die Flüge werden mit der umweltfreundlichen Flotte der Swissair durchgeführt.

Die Flughafendirektion Zürich als auch der «Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich» (SBFZ) sprechen sich gegen die vom BAZL vorgeschlagene Anzahl von Bewegungen aus.

Die Flughafendirektion Genf hat keine Einwände erhoben, dagegen ist die «Association des riverains de l'Aéroport de Genève» (ARAG) in verschiedenen Punkten mit der vorgesehenen Zuteilung nicht einverstanden.

Der von der Flughafendirektion Zürich vorgebrachte Vorwurf, dass das BAZL beabsichtige, die Anzahl des Kontingentes zu erhöhen, obwohl die im Vorjahr zugeweilten Bewegungen nicht vollständig ausgeschöpft wurden, ist ungerechtfertigt. Eine in Selbstverantwortung verwaltete, genügende Anzahl an Reservebewegungen ist insofern erforderlich, als sie den schweizerischen Fluggesellschaften die Möglichkeit gibt, auf unvorhergesehene und nicht beeinflussbare Verspätungen zu reagieren. Eine zu knappe Planung kann vor allem bei der Abfertigung und der Flugvorbereitung zu Stresslagen führen, welche die Sicherheit ernsthaft beeinträchtigen können. Die Koordinationspflicht für Charterflüge in Zürich und im Ausland stellt ein zusätzliches Erschwernis für die Flugplangestaltung dar.

Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass Flugbewegungen des Nichtlinienverkehrs in Zürich bis 23 Uhr gesetzlich zulässig sind. Mehrere Entscheide der Beschwerdeinstanzen haben bestätigt, dass die Zahl der Bewegungen im übrigen nur eines der Kriterien ist, die bei der Zuteilung der Kontingente zu beachten sind. Angesichts der Verschlechterung der Verhältnisse im europäischen Luftraum generell und insbesondere in den Kontrollbezirken (UTA) von Belgrad und den ehemaligen Ostblockstaaten ist eine Erhöhung der Reservebewegungen unumgänglich und verstösst nicht gegen die in Artikel 95 LfV vorgeschriebene «grösste Zurückhaltung».

Der SBFZ argumentiert, dass «die geringe Zahl der zu befördernden Personen, der wirtschaftliche Nutzen und die produzierten Emissionen in keinem Verhältnis zu den, einem grossen Teil der Bevölkerung zugemuteten Störungen stünden». Damit wirft er eine Grundsatzfrage nach der Berechtigung von Charterflügen auf, die nicht im Rahmen eines Verfahrens über Nachtflugbewilligungen zu beantworten ist. Immerhin sei aber doch festgehalten, dass auf den schweizeri-

schen Flughäfen im Jahre 1992 rund 3 Millionen Passagiere im Charterverkehr befördert wurden.

Im Licht der obigen Erwägungen entspricht die bewilligte Anzahl von Nachtflugbewegungen dem im Artikel 95 LFV statuierten Grundsatz, wonach bei der Bewilligung von Flugbewegungen zwischen 22 und 6 Uhr grösste Zurückhaltung zu üben sei.

*Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Artikel 91 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 mit Haft oder mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.*

#### *Rechtsmittelbelehrung*

Wer nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt ist, kann diese Verfügung durch Beschwerde an das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit der persönlichen Eröffnung dieser Verfügung, andernfalls seit deren Publikation im Bundesblatt einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten.

23. Februar 1993

Bundesamt für Zivilluftfahrt  
Der Direktor: Auer

# **Zuteilung von Nachtflugkontingenten an Unternehmen des Nichtlinienverkehrs mit grossen Flugzeugen, Sommer 1993**

vom 23. Februar 1993

---

*Das Bundesamt für Zivilluftfahrt,*

gestützt auf das Gesuch vom 10. Januar 1993,  
gestützt auf Artikel 95 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 der Verordnung vom 14. November 1973 über die Luftfahrt (LFV, SR 748.01),  
gestützt auf die Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland vom 22. November 1984 (AS 1984 1346),  
unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens bei den Flughäfen und den betroffenen Schutzverbänden,

*verfügt:*

*Die Balair AG* ist berechtigt, in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober 1993 die folgende Anzahl Nachtflugbewegungen durchzuführen:

*Zürich*

40 Bewegungen für geplante An- und Abflüge zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit.

77 Bewegungen als Reserve für nachzuweisende Verspätungen (zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit) aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder ad-hoc-Flüge verwendet werden.

*Genf*

Keine Bewegungen für geplante Anflüge zwischen 22.01 und 24 Uhr Ortszeit und Abflüge zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit.

2 Bewegungen als Reserve für nachzuweisende Verspätungen (für Anflüge zwischen 22.01 und 24 Uhr Ortszeit und Abflüge zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit) aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder ad-hoc-Flüge verwendet werden.

Die zugeteilten Bewegungen dürfen ausschliesslich mit Luftfahrzeugen ausgeführt werden, die dem Kapitel 3 des Anhangs 16 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO Anhang 16 Kapitel 3) entsprechen.

Für den Anflug ist der Zeitpunkt massgebend, in dem das Flugzeug auf der Piste aufsetzt, für den Abflug der Zeitpunkt, in dem es von der Piste abhebt.

Über die durchgeführten Nachtflugbewegungen ist uns monatlich (bis zum 15. des folgenden Monats) Meldung zu erstatten. Die Benützung von Bewegungen des Reservekontingentes muss darin begründet werden.

### *Begründung*

Die Balair beantragt für Zürich 40 Bewegungen für geplante An- und Abflüge und 100 Reservebewegungen sowie deren zwei für Genf zur Abdeckung von Verspätungen derjenigen Flüge, die zwar für die Zeit vor 22 Uhr geplant sind, jedoch aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in die Zeit nach 22 Uhr fallen können.

Sowohl die Flughafendirektion Zürich als auch der «Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich» (SBFZ) sprechen sich gegen die vom BAZL vorgeschlagene Anzahl von Bewegungen aus.

Die Flughafendirektion Genf hat keine Einwände erhoben, dagegen ist die «Association des riverains de l'Aéroport de Genève» (ARAG) in verschiedenen Punkten mit der vorgesehenen Zuteilung nicht einverstanden.

Das BAZL hat die gegenüber der ausserordentlich niedrigen Zahl von Nachtflugbewegungen in der Sommerperiode 1992 beträchtliche Erhöhung der geplanten Bewegungen eingehend geprüft. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich ausschliesslich um wenig Lärm verursachende Landungen mit Flugzeugen vom Typ MD82/83 handelt, alle Landungen in der Zeit vor 22.31 Uhr stattfinden, und angesichts der zwingenden Rotationsplanung erscheint die genehmigte Anzahl von 40 geplanten Bewegungen gerechtfertigt. Überdies gilt es auch zu berücksichtigen, dass die Ablehnung der geplanten Bewegungen in einer Zeit, in der die schweizerischen Fluggesellschaften gegenüber der ausländischen Konkurrenz ohnehin wirtschaftlich im Nachteil sind, unzumutbar ist. Schliesslich ist in der Güterabwägung auch der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Flugbewegungen des Nichtlinienverkehrs in Zürich bis 23 Uhr gesetzlich zulässig sind. Mehrere Entscheide der Beschwerdeinstanzen haben bestätigt, dass die Zahl der Bewegungen im übrigen nur eines der Kriterien ist, die bei der Zuteilung der Kontingente zu beachten sind.

Der von der Flughafendirektion Zürich vorgebrachte Vorwurf, dass das BAZL beabsichtige, die Anzahl des Kontingentes zu erhöhen, obwohl die im Vorjahr zuteilten Bewegungen nicht vollständig ausgeschöpft wurden, ist ungerechtfertigt. Eine in Selbstverantwortung verwaltete, genügende Anzahl an Reservebewegungen ist insofern erforderlich, als sie den schweizerischen Fluggesellschaften die Möglichkeit gibt, auf unvorhergesehene und nicht beeinflussbare Verspätungen zu reagieren. Eine zu knappe Planung kann vor allem bei der Abfertigung und der Flugvorbereitung zu Stresslagen führen, welche die Sicherheit ernsthaft beeinträchtigen können. Die Koordinationspflicht für Charterflüge in Zürich und im Ausland stellt ein zusätzliches Erschwernis für die Flugplangestaltung dar. Angesichts der Verschlechterung der Verhältnisse im europäischen Luftraum generell und insbesondere in den Kontrollbezirken (UTA) von Belgrad

und den ehemaligen Ostblockstaaten ist eine Erhöhung der Reservebewegungen unumgänglich.

Der SBFZ argumentiert, dass «die geringe Zahl der zu befördernden Personen, der wirtschaftliche Nutzen und die produzierten Emissionen in keinem Verhältnis zu den, einem grossen Teil der Bevölkerung zugemuteten Störungen stünden». Damit wirft er eine Grundsatzfrage nach der Berechtigung von Charterflügen auf, die nicht im Rahmen eines Verfahrens über Nachtflugbewilligungen zu beantworten ist. Immerhin sei aber doch festgehalten, dass auf den schweizerischen Flughäfen im Jahre 1992 rund 3 Millionen Passagiere im Charterverkehr befördert wurden.

Im Licht der obigen Erwägungen entspricht die bewilligte Anzahl von Nachtflugbewegungen dem im Artikel 95 LFV statuierten Grundsatz, wonach bei der Bewilligung von Flugbewegungen zwischen 22 und 6 Uhr grösste Zurückhaltung zu üben sei.

*Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Artikel 91 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 mit Haft oder mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.*

#### *Rechtsmittelbelehrung*

Wer nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt ist, kann diese Verfügung durch Beschwerde an das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit der persönlichen Eröffnung dieser Verfügung, andernfalls seit deren Publikation im Bundesblatt einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten.

23. Februar 1993

Bundesamt für Zivilluftfahrt  
Der Direktor: Auer

# **Zuteilung von Nachtflugkontingenten an Unternehmen des Nichtlinienverkehrs mit grossen Flugzeugen, Sommer 1993**

vom 23. Februar 1993

---

*Das Bundesamt für Zivilluftfahrt,*

gestützt auf das Gesuch vom 11. Januar 1993,  
gestützt auf Artikel 95 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 der Verordnung vom 14. November 1973 über die Luftfahrt (LFV, SR 748.01),  
gestützt auf die Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland vom 22. November 1984 (AS 1984 1346),  
unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens bei den Flughäfen und den betroffenen Schutzverbänden,

*verfügt:*

*Die CTA AG* ist berechtigt, in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober 1993 die folgende Anzahl Nachtflugbewegungen durchzuführen:

*Zürich*

24 Bewegungen für geplante An- und Abflüge zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit.

70 Bewegungen als Reserve für nachzuweisende Verspätungen (zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit) aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder ad-hoc-Flüge verwendet werden.

*Genf*

Keine Bewegungen für geplante Anflüge zwischen 22.01 und 24 Uhr Ortszeit und Abflüge zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit.

40 Bewegungen als Reserve für nachzuweisende Verspätungen (für Anflüge zwischen 22.01 und 24 Uhr Ortszeit und Abflüge zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit) aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder ad-hoc-Flüge verwendet werden.

Die zugeteilten Bewegungen dürfen ausschliesslich mit Luftfahrzeugen ausgeführt werden, die dem Kapitel 3 des Anhanges 16 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO Anhang 16 Kapitel 3) entsprechen.

Für den Anflug ist der Zeitpunkt massgebend, in dem das Flugzeug auf der Piste aufsetzt, für den Abflug der Zeitpunkt, in dem es von der Piste abhebt.

Über die durchgeführten Nachtflugbewegungen ist uns monatlich (bis zum 15. des folgenden Monats) Meldung zu erstatten. Die Benützung von Bewegungen des Reservekontingentes muss darin begründet werden.

### *Begründung*

Die CTA beantragt für Zürich 24 Bewegungen für geplante An- und Abflüge und 105 Reservebewegungen sowie deren 40 für Genf zur Abdeckung von Verspätungen derjenigen Flüge, die zwar für die Zeit vor 22 Uhr geplant sind, jedoch aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in die Zeit nach 22 Uhr fallen können.

Sowohl die Flughafendirektion Zürich als auch der «Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich» (SBFZ) sprechen sich gegen die vom BAZL vorgeschlagene Anzahl von Bewegungen aus.

Die Flughafendirektion Genf hat keine Einwände erhoben, dagegen ist die «Association des riverains de l'Aéroport de Genève» (ARAG) in verschiedenen Punkten mit der vorgesehenen Zuteilung nicht einverstanden.

Das BAZL hat die Zahl der geplanten Bewegungen eingehend geprüft. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich ausschliesslich um wenig Lärm verursachende Landungen mit Flugzeugen vom Typ MD87/83 handelt, alle Landungen in der Zeit vor 22.31 Uhr stattfinden, und angesichts der zwingenden Rotationsplanung erscheint die genehmigte Anzahl von 24 geplanten Bewegungen gerechtfertigt. Überdies gilt es auch zu berücksichtigen, dass die Ablehnung der geplanten Bewegungen in einer Zeit, in der die schweizerischen Fluggesellschaften gegenüber der ausländischen Konkurrenz ohnehin wirtschaftlich im Nachteil sind, unzumutbar ist. Schliesslich ist in der Güterabwägung auch der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Flugbewegungen des Nichtlinienverkehrs in Zürich bis 23 Uhr gesetzlich zulässig sind. Mehrere Entscheide der Beschwerdeinstanzen haben bestätigt, dass die Zahl der Bewegungen im übrigen nur eines der Kriterien ist, die bei der Zuteilung der Kontingente zu beachten sind.

Der von der Flughafendirektion Zürich vorgebrachte Vorwurf, dass das BAZL beabsichtige, die Anzahl des Kontingentes zu erhöhen, obwohl die im Vorjahr zugeweilten Bewegungen nicht vollständig ausgeschöpft wurden, ist ungerechtfertigt. Eine in Selbstverantwortung verwaltete, genügende Anzahl an Reservebewegungen ist insofern erforderlich, als sie den schweizerischen Fluggesellschaften die Möglichkeit gibt, auf unvorhergesehene und nicht beeinflussbare Verspätungen zu reagieren. Eine zu knappe Planung kann vor allem bei der Abfertigung und der Flugvorbereitung zu Stresslagen führen, welche die Sicherheit ernsthaft beeinträchtigen können. Die Koordinationspflicht für Charterflüge in Zürich und im Ausland stellt ein zusätzliches Erschwernis für die Flugplangestaltung dar. Angesichts der Verschlechterung der Verhältnisse im europäischen Luftraum generell und insbesondere in den Kontrollbezirken (UTA) von Belgrad und den ehemaligen Ostblockstaaten ist eine Erhöhung der Reservebewegungen unumgänglich. Im Licht der obigen Erwägungen entspricht die bewilligte Anzahl

von Nachtflugbewegungen dem im Artikel 95 LFV statuierten Grundsatz, wonach bei der Bewilligung von Flugbewegungen zur Nachtzeit grösste Zurückhaltung zu üben sei.

Der SBFZ argumentiert, dass «die geringe Zahl der zu befördernden Personen, der wirtschaftliche Nutzen und die produzierten Emissionen in keinem Verhältnis zu den, einem grossen Teil der Bevölkerung zugemuteten Störungen stünden». Damit wirft er eine Grundsatzfrage nach der Berechtigung von Charterflügen auf, die nicht im Rahmen eines Verfahrens über Nachtflugbewilligungen zu beantworten ist. Immerhin sei aber doch festgehalten, dass auf den schweizerischen Flughäfen im Jahre 1992 rund 3 Millionen Passagiere im Charterverkehr befördert wurden.

Im Licht der obigen Erwägungen entspricht die bewilligte Anzahl von Nachtflugbewegungen dem im Artikel 95 LFV statuierten Grundsatz, wonach bei der Bewilligung von Flugbewegungen zwischen 22 und 6 Uhr grösste Zurückhaltung zu üben sei.

*Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Artikel 91 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 mit Haft oder mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.*

#### *Rechtsmittelbelehrung*

Wer nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt ist, kann diese Verfügung durch Beschwerde an das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit der persönlichen Eröffnung dieser Verfügung, andernfalls seit deren Publikation im Bundesblatt einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten.

23. Februar 1993

Bundesamt für Zivilluftfahrt  
Der Direktor: Auer

# **Verfügung über die Verkehrsordnung für Strassenfahrzeuge auf SBB-Areal beim Bahnhof Murten (FR)**

vom 19. Februar 1993

---

*Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1)</sup>

sowie die Artikel 104 Absatz 4 und 111 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 5. Dezember 1979<sup>2)</sup> über die Strassensignalisation,

*verfügt:*

1. Das Befahren des SBB-Terrains beim Bahnhof Murten (FR), begrenzt nördlich durch die Freiburg- und die Bahnhofstrasse, südlich durch die Bahnanlagen und sich in west-östlicher Richtung erstreckend von der Höhe der Mosterei bis zum Niveauübergang der Murtenstrasse (Bahn-km 76.4 bis 76.6 der SBB-Linie Lausanne-Payerne-Lyss), ist verboten.

*Ausnahmen:*

- Zu- und Wegfahrt zu den markierten und den markierten gebührenpflichtigen Parkplätzen, soweit sie dem Publikum offen stehen, gestattet;
- im Verkehr mit den SBB gestattet;
- für Taxis ausserdem Zu- und Wegfahrt zu den Taxistandplätzen gestattet;
- Bus GFM gestattet;
- für Personal SBB ausserdem Zu- und Wegfahrt zu den Parkplätzen für das Personal gestattet.

2. Das Parkieren von Fahrzeugen ist auf dem ganzen Areal verboten.

*Ausnahmen:*

- markierte und markierte gebührenpflichtige Parkplätze gestattet;
- für Taxis auf markierten Taxistandplätzen gestattet;
- für Bus GFM auf markiertem Platz gestattet;
- für Personal SBB auf entsprechend markierten Parkplätzen gestattet.

3. Die Verkehrsordnung wird mit den erforderlichen Verkehrszeichen und Markierungen signalisiert.

<sup>1)</sup> SR 741.01

<sup>2)</sup> SR 741.21

4. Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren<sup>1)</sup>.

19. Februar 1993

Generaldirektion  
der Schweizerischen Bundesbahnen  
Der Präsident: Weibel

<sup>1)</sup> SR 172.021

## Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.03.1993
Date	
Data	
Seite	768-800
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 534

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.